

## **Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene**

### Vorbemerkung

Leverkusen verfügt über eine sehr lebendige freie Kulturszene, die umso wichtiger für die Stadt ist, als sie den städtischen Gastspielbetrieb durch originäre Beiträge ergänzt. Bei der Verteilung der Gelder wird Transparenz für alle Beteiligten (Antragstellende, Kulturpolitik, Gesamtheit der freien Szene) im Rahmen eines gut nachvollziehbaren und leicht überprüfbaren Regulariums angestrebt. Die Förderkriterien sowie das Antrags- und Entscheidungsverfahren werden nach Bedarf überarbeitet.

### 1. Projektförderung

Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag enthält das Deckblatt, eine Projektbeschreibung und einen Kostenplan mit den Einnahmen und Ausgaben, die im Förderzeitraum für das Projekt entstehen.

### 2. Förderkriterien

Bevorzugt für eine Förderung werden Anträge berücksichtigt, auf die folgende Voraussetzungen zutreffen: Die Projekte sind in besonderem Maße:

- innovativ
- interkulturell
- ortsbezogen, stadtteilbezogen
- zeitkritisch
- generationenübergreifend
- interaktiv
- kreativitätsfördernd
- integrativ
- identitätsstiftend
- imagebildend
- vernetzend
- auf die Förderung des künstlerischen Nachwuchses ausgerichtet
- die Zusammenarbeit zwischen Agenten der Profi- und Laienkunst befördernd – traditionsbildend

2.1. Mehrjährige Projekte sind förderfähig. Mindestvoraussetzung für eine Fortführung von Projekten über mehrere Förderzeiträume ist jedoch, dass sich bei Gastauftritten die Ausführenden nicht öfter als zweimal (hintereinander) wiederholen.

2.2. Um die Förderung eines kulturellen Projektes können sich Einzelpersonen, Vereine, Gruppen und Initiativen bewerben, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: - Es liegt ein Leverkusen-Bezug vor (der Antragsteller/die Antragstellerin verfügt über einen Sitz in Leverkusen oder ist in der freien Leverkusener Kulturszene tätig) - Das zu fördernde Projekt ist in Leverkusen öffentlich wahrnehmbar und erlebbar für Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

2.3. Gefördert werden Projekte der Film- und Medienkunst, der Darstellenden Kunst (Theater, Tanz), Bildenden Kunst, Musik (Produktion, Reproduktion), Literatur

(Schreiben, Lesen) sowie der Lokal- und Regionalgeschichte (Darstellung, Forschung).

2.4. Nicht gefördert werden können privatwirtschaftliche bzw. kommerziell tätige Unternehmen oder politische Gruppierungen.

2.5. Städtische und kirchliche Organisationen können nur gemeinsam mit einem Kooperationspartner aus der freien Szene einen Antrag stellen.

2.6. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Logo der KulturStadtLev auf den Projekt-Werbemitteln der Antragsteller verwendet wird. Ein Nicht-Beachten führt dazu, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss, liegen nicht wichtige Gründe vor, die ein Veröffentlichen des Logos verhindern.

### 3. Antragsverfahren – Fristen und Entscheidungsweg

3.1. Um die Überprüfung der Förderkriterien lebendig zu halten und um ein gerechtes Fördersystem zu installieren, entscheidet eine Jury über die Verteilung der Gelder. Diese Jury besteht aus: - zwei vom Gremium der „Leverkusener Kulturkonferenz“ gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Freien Szene - einer Vertreterin/einem Vertreter von Kulturförderung auf regionaler Ebene oder auf Landes- oder Bundesebene Eine Vertreterin/ein Vertreter der Kulturverwaltung steht der Jury beratend und protokollierend zur Seite.

3.2. Anträge können zweimal pro Jahr zu folgenden Fristen eingereicht werden: - 15. September für das 1. Halbjahr des Folgejahres - 15. März für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres Die Jury entscheidet im Einzelfall, ob verspätet eingereichte Anträge berücksichtigt werden können.

3.3. Art und Höhe der Bewilligung: Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages (Festbetragsfinanzierung). Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er notwendige Anschaffungen im Sinne von 4.1. in Höhe der Restgelder zu tätigen hat.  
Ein Antragsteller/eine Antragstellerin kann maximal 9.000 Euro pro Jahr für die Durchführung von Projekten oder für notwendige Anschaffungen im Sinne von 4.1. beantragen.

3.4. Entscheidungsweg: Der Betriebsausschuss KulturStadtLev und die Bezirksvertretungen in jeweiliger Zuständigkeit erhalten eine Übersicht der von der Jury für eine Förderung ausgesuchten Projekte zur Beschlussfassung.

#### 4. Verwendungsnachweis, förderungswürdige Leistungen

Ab einer Fördersumme von 1.000 Euro ist das Einreichen eines Verwendungsnachweises zwingend erforderlich. Dieser muss dem Kulturbüro bis maximal zwei Monate nach Abschluss des Projektes vorliegen. Er gibt Auskunft über die Verwendung des Zuschusses und enthält Kopien von Belegen über alle förderungsanerkannten Ausgaben.

Bei geringeren Fördersummen reicht die Abgabe einer Bestätigung über die zweckmäßige Verwendung der Gelder (vereinfachter Verwendungsnachweis). Kultur-StadtLev wird stichprobenartig Ausgaben und Einnahmen in diesen Fällen überprüfen. Belege sind daher bereitzuhalten und auf Anfrage in Form eines wie oben beschriebenen Verwendungsnachweises einzureichen.

##### 4.1. Förderungswürdige Ausgaben sind Aufwendungen für:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen für alle projektbezogenen Leistungen
- Werbung
- Technik
- Dekoration
- Kostüme
- Bewirtung der Künstlerinnen und Künstler
- Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten
- Projektbezogene Dokumentationen
- Notwendige Anschaffungen für die Ausstattung des Antragstellers, sofern zu erwarten ist, dass diese auch nach Abschluss des Projektes die Bedingungen der Kulturszene in Leverkusen verbessern (Beispiele: neue Besucherstühle / Theater, neue Uniformen / Chor, Gestaltung einer Website / alle Sparten). (Nachhaltigkeits-Prinzip)

Nicht förderfähige Ausgaben sind zum Beispiel Aufwendungen für: - Bewirtung von Gästen und Publikum (Ausnahme: Vernissagen)

- Aufwendungen für das Betreiben von Vereinslokalen (laufende Ausgaben). (Es sei denn, das zu fördernde Projekt und Folgeprojekte gleicher Art bilden den überwiegenden Vereins-/Institutionszweck, wie zum Beispiel bei der Finanzierung eines Theater- oder Galeriebetriebes)
- Aufwendungen für Produktion und Distribution von Vereinszeitschriften, auch wenn sie Teile von öffentlichem Interesse enthalten, die über das Vereinsgeschehen hinausweisen.
- Aufwendungen für interne Veranstaltungen wie zum Beispiel Weihnachtsfeiern, auch wenn sie durch Ausschreibung und/oder Einladung öffentlich gemacht werden.

##### **NEU ZUM 12.12.22: 4.2. Förderung in Krisen/Notlagen**

Seit 2020 gibt es immer wieder Krisen-Situationen (Corona-Pandemie, Hochwasserkatastrophe, Gasmangellage), die es nötig gemacht haben, betroffenen Kulturinstitutionen schnell helfen zu können und sie so vor Schließung zu bewahren. In diesen Situationen kann die Liste der förderfähigen Ausgaben erweitert werden, zum Beispiel um Zuschüsse für Mieten oder Energiekosten. Die Entscheidung über das Vorliegen einer solchen Notlage und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen zu der Förderfähigkeit einzelner Posten obliegt dem Betriebsausschuss der Kultur-StadtLev.

---

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 diese Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene beschlossen. Sie gelten rückwirkend ab dem Förderjahr 2022.

Auskünfte und Beratung: KulturStadtLev, Kulturbüro Anke Holgersson, Am Büchelster Hof 9, 51373 Leverkusen Telefon: 0214/406-4170, E-mail: [anke.holgersson@kultur-stadtlev.de](mailto:anke.holgersson@kultur-stadtlev.de)